



*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter*

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>  
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

*Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Satzung zur Erweiterung und Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnungen,  
Promotions- und Habilitationsordnungen  
aufgrund der Corona-Pandemie  
an der Universität Bayreuth  
(Corona-Satzung)  
vom 22. April 2020  
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung  
vom 3. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen und sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Bayreuth trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen sowie aller Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Bayreuth in den jeweiligen Fassungen.

## § 2

### Abweichungen von den Lehrveranstaltungsformen, Prüfungsformen und der Bekanntgabe von Prüfungsterminen

(1) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, die aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht wie in den jeweiligen Satzungen vorgesehen durchgeführt werden konnten oder können, können die Dozentinnen und Dozenten bzw. Prüferinnen und Prüfer gemäß folgenden Regelungen ändern:

- a) Es kann eine andere, in der jeweiligen Satzung angegebene Lehrveranstaltungsform gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, das Lehrziel zu erreichen.
- b) Es kann eine andere Prüfungsform als die in der jeweiligen Satzung definierte, gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, die Erfolgskontrolle zu gewährleisten.

<sup>2</sup>Änderungen gemäß Satz 1 sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Änderung der Lehrveranstaltungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer möglichst unverzüglich zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die Änderung der Prüfungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die elektronische Fernprüfung kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) als Alternative zur Präsenzprüfung angeboten werden. <sup>2</sup>Näheres regelt § 3.

(3) <sup>1</sup>Abweichend zu den Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen kann die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine auf bis drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin verkürzt werden. <sup>2</sup>Werden in den Prüfungs- und Studienordnungen Fristen, in Anknüpfung an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen genannt, so können diese auf bis zu drei Wochen verkürzt werden.

### § 3

#### Elektronische Fernprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für elektronische Fernprüfungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BayFEV) gelten die in der BayFEV festgelegten Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung erfolgt als freiwillige Wahlmöglichkeit zu einer grundsätzlich termingleichen Präsenzprüfung. <sup>4</sup>Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Präsenzprüfung an, können Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden, wobei ihnen ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht wird. <sup>5</sup>Melden sich zu viele Studierende für die Präsenzprüfung an, gelten die Auswahlkriterien gemäß Abs. 2.
- (2) Die Auswahl für die Präsenzprüfung erfolgt nach der Notwendigkeit des Ablegens der Prüfung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit nach folgenden Kriterien:
1. Studierende, für die die Prüfung die letztmögliche Wiederholungsmöglichkeit ist;
  2. Studierende, die bereits einmal ohne Erfolg an einer Prüfung teilgenommen haben;
  3. Studierende, die die Regelstudienzeit bereits überschritten haben oder diese überschreiten würden, wenn sie auf die im nächstfolgenden Semester stattfindende Prüfung verwiesen würden;
  4. die verbliebenen Plätze werden nach dem Zeitpunkt der Anmeldung oder im Losverfahren vergeben.

### § 4

#### Rücktritt

<sup>1</sup>Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer angetretenen Prüfung wird gewertet.

## § 5

### Promotions- und Habilitationsprüfungen

<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Promotionsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die Direktorin oder den Direktor der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) bzw. durch die Sprecherin oder den Sprecher der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) in entsprechender Anwendung von § 3 als digitale Fernprüfungen abgenommen werden und – soweit vorgesehen – kann von Öffentlichkeit abgesehen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für mündliche Habilitationsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat.

## § 6

### Bedingte Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>In Studiengängen, die eine Sporteignungsprüfung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i. V. m. der Qualifikationsverordnung als Zugangsvoraussetzung vorsehen, ist gem. Art. 99 Abs. 4 BayHSchG eine Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 bereits vor dem Nachweis der Sporteignungsprüfung möglich. <sup>2</sup>Der Nachweis der Sporteignungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.
- (2) <sup>1</sup>In Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung die Ableistung eines Praktikums vorsehen, ist eine Immatrikulation für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 bereits vor dem Nachweis des Praktikums möglich. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

## § 7

### Wiederholungsprüfungen

<sup>1</sup>Legen die Prüfungs- und Studienordnungen für die Wiederholung von Prüfungen eine zeitliche Frist fest und beginnt bzw. läuft diese Frist im Sommersemester 2020, wird diese Frist um sechs Monate verlängert. <sup>2</sup>Soweit Art. 99 Abs. 1 oder 2 BayHSchG die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

## § 8

### Praktikum

- (1) <sup>1</sup>In Studiengängen können im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 vorgeschriebene Praktika ganz oder teilweise durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Das Nähere legt der zuständige Prüfungsausschuss fest.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Satzungen für den Zugang zu Abschlussarbeiten die Ableistung eines Praktikums voraussetzen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verschiebung des Praktikums auf einen späteren Zeitpunkt zulassen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, aufgrund der Corona-Pandemie an der Ableistung des Praktikums im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 gehindert gewesen zu sein. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 LPO I in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. April 2020 in Kraft und gilt für alle Lehrangebote und Prüfungsformen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht mehr absolviert werden konnten bzw. im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 durchgeführt werden und soweit einzelne Vorschriften dieser Satzung keine abweichenden Regelungen treffen. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft. \*)

\*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 4. Februar 2021 in Kraft.